

# Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohendubrau (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 aufgrund von

- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500),
- § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Präambel

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau erhalten Entschädigungen, Ehrungen und Reisekosten nach den Regelungen dieser Satzung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412).

## § 1

### Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

1. Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden folgende monatliche Pauschalbeträge festgesetzt:

Wehr	Funktion	Monatliche Entschädigung
Gemeindewehr	Gemeindewehrleiter/in	75 €
	Stellv. Gemeindewehrleiter/in bei kommissarischer Wahrnehmung der Funktion des Gemeindewehrleiters	75€
	Schriftführer/in (je Sitzungsprotokoll)	10 €
	Schirrmeister/in (Kleiderkammer)	10 €
	Nachrichtengerätewart/in	25 €
	Jugendfeuerwehrwart/in	30 €
	Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwart/in (kommissarisch)	30 €
	Helfer/in Jugendfeuerwehr (je Unterrichtseinheit)	1,50 €
Ortswehr Gebelzig	Wehrleiter/in	60 €
	Stellv. Wehrleiter/in	30 €
	Gerätewart/in (2 Fahrzeuge)	40 €
Ortswehr Groß Radisch	Wehrleiter/in	60 €
	Stellv. Wehrleiter/in	30 €
	Gerätewart (1 Fahrzeug)	30 €
Ortswehr Weigersdorf	Wehrleiter/in	60 €
	Stellv. Wehrleiter/in	30 €
	Gerätewart (1 Fahrzeug)	30 €

2. Die Entschädigung für die kommissarische Wahrnehmung der Funktionen Gemeindefeuerleiter/in oder Jugendfeuerwehrwart/in werden nur gezahlt, wenn die Vertretung im Einzelfall eine Dauer von mindestens drei Wochen erreicht.
3. Werden parallel mehrere Funktionen wahrgenommen, werden die Entschädigungen summiert.
4. Die Funktionsentschädigung wird neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung gezahlt.
5. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden diesen vierteljährlich überwiesen.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung**

1. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung. Ein Anspruch auf Auszahlung entsteht erst mit Ableistung der jährlichen 40 Mindestausbildungsstunden nach FwDV 2.
2. Jede erbrachte Ausbildungsstunde wird je Kamerad mit 1,50 € entschädigt. Die Ausbildungseinheit muss vollständig absolviert werden. Die Entschädigung wird für den Ausbildungsdienst in der Gemeinde sowie für die Teilnahme an einer anerkannten Kreisausbildung gezahlt.
3. Die Ausbildung ist schriftlich im Dienstbuch zu dokumentieren. Das Dienstbuch muss für Kontrollen der Gemeinde und der Rechnungsprüfung einsehbar sein.
4. Die Ausbildungsentschädigung wird einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt. Dazu hat der/die jeweilige Ortswehrleiter/in eine schriftliche Übersicht mit Namen und Entschädigungshöhe aufzustellen und mit seiner Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen. Nach schriftlicher Bestätigung durch den/der Gemeindefeuerleiter/in ist diese Aufstellung bis zum 15. Januar des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.
5. Je Kamerad/in wird ein kalenderjährlicher Höchstsatz für die Ausbildungsentschädigung von 80,00 € festgelegt.

## **§ 3**

### **Dienstreisekostenvergütung**

1. Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
2. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister. Der Antrag ist schriftlich eine Woche vor Antritt der Dienstreise zu stellen. Die Funktionen Gemeindefeuerleiter/in, Ortswehrleiter/in und Gerätewart/in erhalten jährlich eine Dauerdienstreisegenehmigung.
3. Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigungen werden nur für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erstattet.
4. Erhält der/die Dienstreisende des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld 50 Prozent des zustehenden Tagegelds für Frühstück, Mittag- und Abendessen einzubehalten, höchstens jedoch ein Beitrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes.
5. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt nur auf der Grundlage eines genehmigten Dienstreiseauftrages der Gemeinde Hohendubrau. Werden Dienstreiseaufträge nicht drei Monate nach Abschluss der Dienstreise vorgelegt, wird der Antrag auf Erstattung abgelehnt. Die Dienstreisekosten werden dem betreffenden Angehörigen überwiesen.

## **§ 4**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

1. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 entfällt:
  - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
  - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
2. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## § 5 Ehrungen

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt, dieses erfolgt für:
  - 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 100,00 €
  - 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 200,00 €
  - 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 300,00 €Diese Beträge werden zusätzlich zu den Summen aus der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 gezahlt.
2. Mit dem Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung nach mindestens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst erhält der Kamerad ein Sachgeschenk im Wert von 320,00 €.
3. In der Regel erfolgt ab dem 40. Geburtstag durch den/die Wehrleiter/in bzw. seinen/r Stellvertreter/in und/oder den/r Gemeindeführer/in aller 10 Jahre, ab 65 Jahre aller 5 Jahre, eine Gratulation zum Jubiläum, verbunden mit einem Blumenstrauß und einem Sachgeschenk in Höhe von höchstens 30,00 €.
4. Beim Tod eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird ihm am Tage der Beisetzung mittels Trauergesteck mit einer Trauerschleife die letzte Ehre erwiesen. Die Gemeinde erstellt eine Trauerkarte unter Beilage von 50,00 € Kondolenzgeld.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau vom 28. März 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Hohendubrau, den 12.12.2024



gez.  
Henrik Biehle  
Bürgermeister

